

Donnerstag, 26. Oktober 2000

3. fordert seinen zuständigen Ausschuss auf, die an seiner Geschäftsordnung vorzunehmenden Änderungen zu prüfen, um die Verfahren an die neuen institutionellen Bestimmungen anzupassen;
4. fordert den Europäischen Rat und die zuständigen Stellen des Rates auf, die von der Kommission übermittelten Informationen in das Legislativverfahren einzubeziehen;
5. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## ANLAGE

## ERKLÄRUNG ZUR FINANZPLANUNG

Die Haushaltsbehörde muss über die finanziellen Folgen aller neuen Vorschläge der Kommission genau informiert sein, um beurteilen zu können, wie sich der jeweilige Vorschlag auf die Obergrenzen der finanziellen Vorausschau, insbesondere in den Rubriken 3 und 4, auswirkt.

Das Europäische Parlament und der Rat als die beiden Teile der Haushaltsbehörde sowie die Kommission sind wie folgt übereingekommen:

- I. Bei jedem neuen Vorschlag gibt die Kommission im Finanzbogen an:
  1. ob der Vorschlag mit der bestehenden Finanzplanung vereinbar ist;
  2. ob er eine Neuplanung innerhalb der betreffenden Rubrik der finanziellen Vorausschau, gegebenenfalls unter Anwendung der Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung, erforderlich macht;
  3. welcher Personalbedarf mit der Verwaltung des Programms verbunden ist und welche Möglichkeiten bestehen, diesen Bedarf durch Umbesetzungen beim vorhandenen Personal zu decken.

Die Kommission übermittelt den Finanzbogen dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- II. Die drei Organe kommen ferner überein, sich auf der Grundlage der Angaben der Kommission in jeder der in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 vorgesehenen Sitzungen einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen der neuen Legislativvorschläge der Kommission, insbesondere auf die Rubriken 3 und 4, und der Entscheidungen des Europäischen Parlaments und des Rates über diese Vorschläge zu verschaffen.

## 5. Entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss \*\*\*I

A5-0298/2000

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (KOM(2000) 394 – C5-0432/2000 – 2000/0185(COD))**

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)  
Erwägung 1a (neu)

**(1a) Die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses wird die geltenden Bestimmungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergänzen, durch die allen Bürgern in der Europäischen Union durch verstärkten Wettbewerb, wirtschaftliche Effizienz und größtmöglichen Vorteil für die Nutzer ein Universaldienst und ein erschwinglicher Zugang gewährleistet wird.**

Donnerstag, 26. Oktober 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Abänderung 2)

Erwägung 2

(2) Der Teilnehmeranschluss ist die physische *Kupferleitung des Ortsanschlussnetzes*, die den Standort des Kunden mit der Ortsvermittlung des Betreibers, einem Konzentrador oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet. Wie im Fünften Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor *erwähnt*, ist das Ortsanschlussnetz nach wie vor eines der Segmente des liberalisierten Telekommunikationsmarktes, in denen der geringste Wettbewerb herrscht. Neue Marktteilnehmer verfügen nicht über weit verbreitete alternative Netzinfrastrukturen und genießen, mit herkömmlichen Technologien, nicht die Skalenerträge und Verbundvorteile, *die Betreibern zugute kommen, die als solche mit beträchtlicher Macht im Markt* des öffentlichen Telefonfestnetzes gemeldet wurden (gemeldete Betreiber). Dies ist dadurch bedingt, dass die Betreiber ihre *Kupferkabel-Ortsanschlussnetze* über geraume Zeit hinweg, durch ausschließliche Rechte geschützt, ausgebaut haben und ihre Investitionen aus Monopoleinkünften finanzieren konnten.

(2) Der Teilnehmeranschluss ist die physische **Doppelader-Metalleitung** des **öffentlichen Telefonfestnetzes**, die den **Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers** mit dem **Hauptverteiler** oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet. Wie im Fünften Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor **festgestellt wird**, ist das Ortsanschlussnetz nach wie vor eines der Segmente des liberalisierten Telekommunikationsmarktes, in denen der geringste Wettbewerb herrscht. Neue Marktteilnehmer verfügen nicht über weit verbreitete alternative Netzinfrastrukturen und genießen mit herkömmlichen Technologien nicht die Skalenerträge und Verbundvorteile **derjenigen Festnetzbetreiber, die für den Bereich** des öffentlichen Telefonfestnetzes als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden (**nachfolgend** „gemeldete Betreiber“ **genannt**). Dies ist dadurch bedingt, dass diese Betreiber ihre **alten Metalleitungs-Ortsanschlussinfrastruktur** über geraume Zeit hinweg, durch ausschließliche Rechte geschützt **und** ausgebaut haben und ihre Investitionen aus Monopoleinkünften finanzieren konnten.

(Abänderung 3)

Erwägung 4

(4) Die *Bereitstellung von Glasfasern* hoher Kapazität direkt zu Großverbrauchern ist ein spezielles Marktsegment, das sich unter wettbewerbsorientierten Bedingungen entwickelt und neue Investitionen auslöst. Diese Verordnung *betrifft* daher *nicht den entbündelten Zugang zu Glasfaser-Teilnehmeranschlüssen*.

(4) Die **Verlegung von Glasfaserkabeln** mit hoher Kapazität direkt zu Großverbrauchern ist ein spezielles Marktsegment, das sich unter wettbewerbsorientierten Bedingungen entwickelt und neue Investitionen auslöst. **Unbeschadet einzelstaatlicher Verpflichtungen in Bezug auf andere Arten des Zugangs zu lokalen Infrastrukturen erstreckt sich** diese Verordnung daher **nur auf den Zugang zu Metalleitungs-Teilnehmeranschlüssen**.

(Abänderung 4)

Erwägung 5

(5) Für neue Marktteilnehmer wäre es unwirtschaftlich, ein komplettes Gegenstück zu den *Kupferleitungen* des etablierten Betreibers zum Teilnehmeranschluss *innerhalb einer angemessenen Frist* zu schaffen. Alternative Infrastrukturen wie Kabelfernsehen, Satellitenverbindungen, drahtlose Teilnehmeranschlüsse bieten im Allgemeinen nicht die gleiche Funktionalität und Omnipräsenz.

(5) Für neue Marktteilnehmer wäre es unwirtschaftlich, **innerhalb einer angemessenen Frist** ein komplettes Gegenstück **zu den zum Teilnehmeranschluss führenden Metalleitungen** des etablierten Betreibers zu schaffen. Alternative Infrastrukturen wie Kabelfernsehen, Satellitenverbindungen **oder** drahtlose Teilnehmeranschlüsse bieten **derzeit** im Allgemeinen nicht die gleiche Funktionalität und Omnipräsenz, **obgleich die Verhältnisse von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein können**.

(Abänderung 5)

Erwägung 5a (neu)

(5a) Der **entbündelte Zugang zum Teilnehmeranschluss ermöglicht es neuen Marktteilnehmern, bei schnellen Datenübertragungsdiensten für den permanenten Internetzugang und für DSL-gestützte Multimedia-Anwendungen sowie bei Sprachtelefondiensten mit den gemeldeten Betreibern in Wettbewerb zu treten. Zu einem angemessenen**

Donnerstag, 26. Oktober 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

senen Antrag auf entbündelten Zugang gehört, dass der Zugang notwendig ist, damit der Begünstigte seine Dienste anbieten kann, und eine Ablehnung des Antrags den Wettbewerb in diesen Bereich verhindern, einschränken oder verzerren würde.

(Abänderung 6)

Erwägung 6

(6) Es ist angebracht, den entbündelten Zugang zum Kupfer-Teilnehmeranschluss nur bei den gemeldeten Netzbetreibern vorzuschreiben. Die Kommission hat bereits ein erstes Verzeichnis von Betreibern fester öffentlicher Telefonnetze veröffentlicht<sup>(1)</sup>, die von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden.

(6) **In dieser Verordnung wird** der entbündelte Zugang zum **Metalleitungs-**Teilnehmeranschluss nur **für diejenigen** Netzbetreiber vorgeschrieben, die von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden **gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften** als Betreiber mit beträchtlicher Macht auf dem Markt **für die Bereitstellung öffentlicher Telefonfestnetze** gemeldet wurden. **Die Mitgliedstaaten haben der Kommission bereits die Namen derjenigen Betreiber öffentlicher Festnetze im Sinne von Anhang I Abschnitt 1 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) <sup>(1)</sup> und der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld<sup>(2)</sup> gemeldet, die über beträchtliche Marktmacht verfügen.**

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 23.4.1999, S. 2.

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.

<sup>(2)</sup> ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

(Abänderung 7)

Erwägung 6a (neu)

(6a) Ein gemeldeter Betreiber kann nicht verpflichtet werden, bestimmte Zugangsarten bereitzustellen, deren Bereitstellung ihm nicht möglich ist, beispielsweise wenn die Rechte eines unabhängigen Dritten verletzt würden, falls einem Antrag stattgegeben wird. Die Verpflichtung zur Bereitstellung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss bedeutet nicht, dass gemeldete Betreiber **eigens vollständig neue lokale Netzinfrastrukturen aufbauen müssen, um Anträgen stattgeben zu können.**

(Abänderung 8)

Erwägung 7

(7) Obwohl geschäftliche Verhandlungen das bevorzugte Mittel zur Erreichung einer Einigung über technische und preisliche Aspekte des Zugangs zum Teilnehmeranschluss sind, zeigt die Erfahrung, dass es in den meisten Fällen rechtlicher Maßnahmen bedarf, da ein Ungleichgewicht zwischen der Verhandlungsposition des neuen Marktteilnehmers und des gemeldeten Betreibers besteht und es an Alternativen mangelt. *Hierzu sollten*

(7) Obwohl geschäftliche Verhandlungen das bevorzugte Mittel **für eine** Einigung über technische und preisliche Aspekte des Zugangs zum Teilnehmeranschluss sind, zeigt die Erfahrung, dass es in den meisten Fällen rechtlicher Maßnahmen bedarf, da ein Ungleichgewicht zwischen der Verhandlungsposition des neuen Marktteilnehmers und der des gemeldeten Betreibers besteht und es an Alternativen mangelt. Unter

Donnerstag, 26. Oktober 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

die gemeldeten Betreiber Informationen und den entbündelten Zugang für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellen wie für ihre eigenen Dienste oder die ihrer Tochter- oder Partnerunternehmen. Die kurzfristige Veröffentlichung, im Idealfall im Internet, eines angemessenen Standardangebots für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss durch den gemeldeten Betreiber und unter Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde würde zur Schaffung transparenter, nichtdiskriminierender Marktbedingungen beitragen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften von sich aus einschreiten, um Fragen einschließlich der Preisbildung so zu regeln, dass die Interoperabilität der Dienste, die größtmögliche wirtschaftliche Effizienz und der größtmögliche Nutzen für den Endnutzer gewährleistet sind.

bestimmten Voraussetzungen können die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften von sich aus **tätig werden**, um **fairen Wettbewerb**, wirtschaftliche Effizienz und größtmöglichen Nutzen für den Endnutzer **zu gewährleisten**. **Nichteinhaltung von Fristen durch den gemeldeten Betreiber berechtigen den Begünstigten, Entschädigung zu verlangen.**

(Abänderung 9)

Erwägung 8

(8) Die Kostenrechnungs- und Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse und zugehörige Einrichtungen (z.B. *Kollokation oder gemietete Übertragungskapazität*) sollten transparent, nichtdiskriminierend und objektiv sein, um eine unparteiische Behandlung zu gewährleisten. Die Preisbildungsregeln sollten gewährleisten, dass der Anbieter des Teilnehmeranschlusses seine entsprechenden Kosten decken kann und einen angemessenen Gewinn erzielt. Die Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse sollten einen fairen und nachhaltigen Wettbewerb fördern, marktwirtschaftliche Verzerrungen ausschließen, insbesondere Druck auf die Gewinnspanne durch die Preise für Groß- bzw. für Endverbraucher des gemeldeten Betreibers. In dieser Frage sollten die Wettbewerbsbehörden angehört werden.

(8) Die Kostenrechnungs- und Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse und zugehörige Einrichtungen sollten transparent, nichtdiskriminierend und objektiv sein, um eine unparteiische Behandlung zu gewährleisten. Die Preisbildungsregeln sollten gewährleisten, dass der Anbieter des Teilnehmeranschlusses seine entsprechenden Kosten decken kann und einen angemessenen Gewinn erzielt, **um die langfristige Entwicklung und die Verbesserung der lokalen Anschlussinfrastruktur sicherzustellen**. Die Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse sollten einen fairen und nachhaltigen Wettbewerb fördern, **wobei die Notwendigkeit von Investitionen in alternative Infrastrukturen zu beachten ist**, marktwirtschaftliche Verzerrungen ausschließen, insbesondere Druck auf die Gewinnspanne durch die Preise für Groß- bzw. für Endverbraucher des gemeldeten Betreibers. In dieser Frage sollten die Wettbewerbsbehörden angehört werden.

(Abänderung 10)

Erwägung 8a (neu)

(8a) Die gemeldeten Betreiber sollten Informationen und den entbündelten Zugang für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellen wie für ihre eigenen Dienste oder die ihrer verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen. Es würde zur Schaffung transparenter, nichtdiskriminierender Marktbedingungen beitragen, wenn der gemeldete Betreiber unter Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde kurzfristig und im Idealfall im Internet ein angemessenes Standardangebot für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss veröffentlichen würde.

Donnerstag, 26. Oktober 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Abänderung 11)

Erwägung 9

(9) In der Empfehlung 2000/417/EG vom 25. Mai 2000 betreffend den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss: Wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer vollständigen Palette elektronischer Kommunikationsdienste einschließlich multimedialer Breitband- und schneller Internet-Dienste und in der Mitteilung vom 26. 04 2000 formulierte die Kommission ausführliche Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden bei einer fairen Regulierung der unterschiedlichen Formen des entbündelten Zugangs *und bei der Anwendung des bestehenden Gemeinschaftsrechts.*

(9) In der Empfehlung 2000/417/EG vom 25. Mai 2000 betreffend den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss: Wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer vollständigen Palette elektronischer Kommunikationsdienste einschließlich multimedialer Breitband- und schneller Internet-Dienste und in der Mitteilung vom 26. 04 2000 formulierte die Kommission ausführliche Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden bei einer fairen Regulierung der unterschiedlichen Formen des entbündelten Zugangs.

(Abänderung 12)

Erwägung 10

(10) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel harmonisierter Rahmenbedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss im Hinblick auf die Bereitstellung einer wettbewerbsfähigen, kostengünstigen Kommunikationsinfrastruktur von Weltniveau und einer breiten Palette von Diensten für alle Unternehmen und Bürger in der Gemeinschaft im Rahmen des geltenden nationalen und Gemeinschaftsrechts von den Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres rechtzeitig und in einheitlicher Form erreicht werden; es kann daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. *Diese Verordnung* beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und *geht* nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

(10) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel harmonisierter Rahmenbedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss im Hinblick auf die Bereitstellung einer wettbewerbsfähigen, kostengünstigen Kommunikationsinfrastruktur von Weltniveau und einer breiten Palette von Diensten für alle Unternehmen und Bürger in der Gemeinschaft im Rahmen des geltenden nationalen und Gemeinschaftsrechts von den Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres rechtzeitig und in einheitlicher Form erreicht werden; es kann daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die **Bestimmungen dieser Verordnung** beschränken sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und **gehen** nicht über das dazu Erforderliche hinaus. **Sie lassen einzelstaatliche Vorschriften unberührt, die dieser Verordnung genügen und in denen ausführlichere Maßnahmen, beispielsweise in Bezug auf die virtuelle Kollokation, vorgesehen sind.**

(Abänderung 13)

Erwägung 10a (neu)

**(10a) Die Bestimmungen dieser Verordnung ergänzen den Regelungsrahmen für den Telekommunikationssektor und insbesondere die Richtlinien 97/33/EG und 98/10/EG. Es ist vorgesehen, dass der neue Regelungsrahmen für die elektronische Kommunikation geeignete Bestimmungen enthalten wird, die an die Stelle dieser Verordnung treten sollen.**

(Abänderung 14)

Artikel 1

Geltungsbereich

Ziel und Geltungsbereich

**(-1) Ziel dieser Verordnung ist es, den Wettbewerb zu intensivieren und die technologischen Innovationen auf dem Markt für Teilnehmeranschlüsse zu fördern. Hierzu werden harmonisierte Bedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss festgelegt, um so die wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer breiten Palette von Diensten im Bereich der elektronischen Kommunikation zu begünstigen.**

Donnerstag, 26. Oktober 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(1) Diese Verordnung regelt den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss *der Betreiber* öffentlicher Telefonfestnetze, die *der Kommission* von den nationalen Regulierungsbehörden *gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften* als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht *bei der Bereitstellung fester öffentlicher Telefonnetze und -dienste* gemeldet wurden (*nachstehend „gemeldete Betreiber“*).

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung der gemeldeten Betreiber entsprechend den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung anderen Unternehmen im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen festen Telefonnetzes den Zugang zu schnellen Zugangs- und Übertragungsdiensten unter den gleichen Bedingungen wie für die eigenen Dienste bereitzustellen.

(1) Diese Verordnung regelt **den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen und den zugehörigen Einrichtungen** der Betreiber öffentlicher Telefonfestnetze, die von den nationalen Regulierungsbehörden als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht **im Bereich** der Bereitstellung *öffentlicher Telefonfestnetze im Sinne von Anhang I Abschnitt 1 der Richtlinie 97/33/EG bzw. der Richtlinie 98/10/EG* gemeldet wurden.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung der gemeldeten Betreiber entsprechend den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung anderen Unternehmen im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen festen Telefonnetzes den Zugang zu schnellen Zugangs- und Übertragungsdiensten unter den gleichen Bedingungen wie für die eigenen Dienste **oder verbundene Unternehmen** bereitzustellen.

(2a) Diese Verordnung lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, die ausführlichere Bestimmungen als in dieser Verordnung enthalten und/oder nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, unter anderem in Bezug auf andere Arten des Zugangs zu lokalen Infrastrukturen.

(Abänderung 15)

## Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck

a) „Teilnehmeranschluss“ die physische *Kupferleitung des Ortsanschlussnetzes*, die den Standort *des Kunden mit der Ortsvermittlung des Betreibers* des festen öffentlichen Telefonnetzes, einem Konzentrator oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet;

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck

- a) „gemeldeter Betreiber“ einen Betreiber des öffentlichen Telefonfestnetzes, der von seiner nationalen Regulierungsbehörde als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht im Bereich der Bereitstellung öffentlicher Telefonfestnetze im Sinne von Anhang I Abschnitt 1 der Richtlinie 97/33/EG bzw. der Richtlinie 98/10/EG und entsprechender Dienste gemeldet wurde;

- aa) „Begünstigter“ einen Dritten, der gemäß der Richtlinie 97/13/EG ordnungsgemäß zugelassen ist oder nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berechtigt ist, Kommunikationsdienste bereitzustellen, und der Anspruch auf den entbündelten Zugang zu einem Teilnehmeranschluss hat;

a) „Teilnehmeranschluss“ die physische **Doppelader-Metalleitung**, die den **Netzabschlusspunkt** am Standort **des Teilnehmers** mit **dem Hauptverteiler** oder einer entsprechenden Einrichtung **des öffentlichen Telefonfestnetzes** verbindet;

aa) „Teilnetz“ eine Komponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Telefonfestnetzes verbindet;

Donnerstag, 26. Oktober 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

- b) „entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ den vollständig entbündelten sowie den gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss; er umfasst keine Änderung in den Eigentumsverhältnissen beim *Kupfer-Teilnehmeranschluss*;
- c) „vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum *Kupfer-Teilnehmeranschluss des etablierten Betreibers* in der Weise, dass *der neue Marktteilnehmer über ein ausschließliches Nutzungsrecht für das gesamte Frequenzspektrum der Kupferleitung verfügt und dem Endnutzer eine vollständige Palette von Sprach- und Datendiensten anbieten kann*;
- d) „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zu *den nicht für Sprachdienste genutzten Frequenzen einer Kupferleitung, über die der etablierte Betreiber den Basistelefondienst anbietet, wobei dem neuen Marktteilnehmer die Möglichkeit geboten wird, Technologien wie ASDL (asymmetrische digitale Teilnehmerleitung) einzusetzen, um dem Endnutzer zusätzliche Dienste anbieten zu können (z.B. schnellen Internetzugang)*;
- e) „Kollokation“ die physische Bereitstellung von Raum und technischen *Voraussetzungen*, die für die Installation und den Anschluss der Einrichtungen *eines neuen Marktteilnehmers im Hinblick auf den Zugang zum Teilnehmeranschluss* normalerweise erforderlich sind.
- b) „entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ den vollständig entbündelten sowie den gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss; eine Änderung der Eigentumsverhältnisse beim Teilnehmeranschluss ist damit nicht verbunden;
- c) „vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder **zum Teilnetz des gemeldeten Betreibers für einen Begünstigten in der Weise, dass die Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung ermöglicht wird**;
- d) „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs **zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilnetz des gemeldeten Betreibers für einen Begünstigten in der Weise, dass die Nutzung des nicht für sprachgebundene Dienste genutzten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung ermöglicht wird; der Teilnehmeranschluss wird vom gemeldeten Betreiber weiterhin für die Bereitstellung des Telefondienstes für die Öffentlichkeit eingesetzt**;
- e) „Kollokation“ die physische Bereitstellung von Raum und technischen **Einrichtungen**, die für die Installation und den Anschluss der **relevanten** Einrichtungen **eines Begünstigten, auf die in Abschnitt B des Anhangs hingewiesen wird**, normalerweise erforderlich sind.

(Abänderung 16)

## Artikel 3

(1) Gemeldete Betreiber bieten anderen spätestens ab dem 31. Dezember 2000 den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss unter transparenten, fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen an. Gemeldete Betreiber stellen ihre Einrichtungen Wettbewerbern zu denselben Bedingungen und innerhalb desselben Zeitrahmens bereit wie für ihre eigenen Dienste oder die ihrer Tochtergesellschaften oder Partner.

(2) Die gemeldeten Betreiber ermöglichen den physischen Zugang zu jedem möglichen Abschlusspunkt des Kupfer-Teilnehmeranschlusses bzw. zu einem Teilnetz, an dem der neue Marktteilnehmer eine Kollokation vornehmen und seine eigenen Netzeinrichtungen anschließen kann, um seinen Kunden Dienste anzubieten, sei es in der Ortsvermittlung, einem Konzentrador oder einer entsprechenden Einrichtung.

(1) Die gemeldeten Betreiber **veröffentlichen** ab dem 31. Dezember 2000 **ein Standardangebot für** den entbündelten Zugang **zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen und halten es auf dem neuesten Stand. Das Standardangebot muss mindestens die im Anhang aufgeführten Punkte umfassen. Das Angebot muss hinreichend entbündelt sein, damit der Begünstigte nicht für Netzbestandteile oder -einrichtungen aufkommen muss, die für die Bereitstellung seiner Dienste nicht erforderlich sind, und eine Beschreibung der Angebotsbestandteile und der zugehörigen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Preise, umfassen.**

(2) Die gemeldeten Betreiber **geben ab dem 31. Dezember 2000 angemessenen Anträgen von Begünstigten auf entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zu zugehörigen Einrichtungen unter transparenten, fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. Eine Ablehnung ist nur aufgrund objektiver Kriterien möglich, die sich auf die technische Machbarkeit oder die notwendige Aufrechterhaltung der Netzintegrität beziehen. Wenn der Zugang verweigert wird, kann der Betreffende das in Artikel 4 Absatz 2 genannte Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen. Gemeldete Betreiber stellen ihre Einrichtungen für Begünstigte zu denselben Bedingungen und innerhalb desselben Zeitrahmens bereit wie für ihre eigenen Dienste oder für verbundene Unternehmen.**

Donnerstag, 26. Oktober 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(3) Die gemeldeten Betreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2000 ein Standardangebot für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und die zugehörigen Einrichtungen einschließlich der Kollokation, das hinreichend entbündelt ist und eine Beschreibung der Angebote und der entsprechenden Bedingungen, einschließlich der Preise unter Berücksichtigung der im Anhang der Empfehlung 2000/417/EG enthaltenen Liste, umfasst.

(Abänderung 17)

Artikel 4

Aufsicht durch die Regulierungsbehörde

(1) Solange der Wettbewerb beim lokalen Zugangsnetz nicht ausreicht, um überhöhte Preise für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss zu vermeiden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Preise für den entbündelten Zugang sich an den Kosten orientieren. Die nationalen Regulierungsbehörden sind ermächtigt, Änderungen des Standardangebotes für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss zu verlangen, einschließlich der Preise, wo dies gerechtfertigt ist.

Bei der Festlegung von Preisbildungsvorschriften für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss achten die Mitgliedstaaten darauf, dass ein fairer und nachhaltiger Wettbewerb gefördert wird.

(2a) Die von gemeldeten Betreibern in Rechnung gestellten Preise für den entbündelten Zugang zu dem Teilnehmeranschluss und den zugehörigen Einrichtungen müssen sich an den Kosten orientieren. Die nationale Regulierungsbehörde hebt die Verpflichtung zur Festlegung von kostenorientierten Preisen gemäß Artikel 4 Absatz 1c auf.

Aufsicht durch die **nationale** Regulierungsbehörde

(1) **Die nationale Regulierungsbehörde stellt sicher, dass durch die Preisgestaltung** für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss ein fairer und nachhaltiger Wettbewerb gefördert wird.

(1a) Die nationale Regulierungsbehörde ist befugt,

a) Änderungen des Standardangebots für den entbündelten Zugang zu dem Teilnehmeranschluss und den zugehörigen Einrichtungen, einschließlich der Preise, zu verlangen, wenn diese Änderungen gerechtfertigt sind, und

b) von gemeldeten Betreibern Informationen anzufordern, die für die Durchführung dieser Verordnung von Belang sind.

(1b) Die nationale Regulierungsbehörde kann in gerechtfertigten Fällen von sich aus tätig werden, um Nichtdiskriminierung, fairen Wettbewerb, wirtschaftliche Effizienz und größtmöglichen Nutzen für den Endnutzer sicherzustellen.

(1c) Wenn die nationale Regulierungsbehörde feststellt, dass auf dem Markt für den Zugang zum Teilnehmeranschluss hinreichender Wettbewerb herrscht, entbindet sie die gemeldeten Betreiber von der in Artikel 3 Absatz 2a vorgesehenen Verpflichtung, dass sich die festgelegten Preise an den Kosten orientieren müssen.

Donnerstag, 26. Oktober 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sind dafür zuständig, in einer raschen, fairen und transparenten Weise Streitigkeiten zwischen Unternehmen zu in dieser Verordnung enthaltenen Gegenständen beizulegen.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen **über** die unter diese Verordnung fallenden Fragen **kommen die im Einklang mit der Richtlinie 97/33/EG festgelegten einzelstaatlichen Streitbelegungsverfahren zur Anwendung, wobei die Behandlung der Streitigkeiten rasch, fair und transparent erfolgt.**

(Abänderung 18)

Anhang (neu)

## Anhang

MINDESTBESTANDTEILE DES VON GEMELDETEN  
BETREIBERN ZU VERÖFFENTLICHENDEN STANDAR-  
DANGEBOTS FÜR DEN ENTBÜNDELTEN ZUGANG  
ZUM TEILNEHMERANSCHLUSSA. Bedingungen für den entbündelten Zugang zum Teil-  
nehmeranschluss

1. Netzbestandteile, zu denen der Zugang angeboten wird, wobei es sich insbesondere um die folgenden Bestandteile handelt:

- Zugang zu Teilnehmeranschlüssen;
- im Falle des gemeinsamen Zugangs zum Teilnehmeranschluss: Zugang zum nicht für sprachgebundene Dienste genutzten Frequenzspektrum eines Teilnehmeranschlusses.

2. Angaben zu den Standorten für den physischen Zugang (Die Bereitstellung dieser Informationen kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Interessierte beschränkt werden.) und zur Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen in bestimmten Teilen des Zugangsnetzes.

3. Technische Voraussetzungen für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen und für deren Nutzung, einschließlich der technischen Merkmale der doppeladrigen Metallkabel im Teilnehmeranschluss.

4. Auftrags- und Bereitstellungsverfahren sowie Nutzungsbeschränkungen.

## B. Kollokationsdienste

5. Angaben zu den relevanten Standorten des gemeldeten Betreibers (Die Bereitstellung dieser Informationen kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Interessierte beschränkt werden.).

6. Kollokationsmöglichkeiten an den in Nummer 5 aufgeführten Standorten (einschließlich physische Kollokation und gegebenenfalls Fernkollokation und virtuelle Kollokation).

7. Gerätemerkmale: Etwaige Beschränkungen in Bezug auf die Einrichtungen, die in Kollokation untergebracht werden können.

8. Sicherheitsfragen: Maßnahmen der gemeldeten Betreiber, um die Sicherheit ihrer Standorte zu gewährleisten.

Donnerstag, 26. Oktober 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

9. Zugangsvorschriften für Mitarbeiter konkurrierender Betreiber.

10. Sicherheitsanforderungen.

11. Regeln für die Raumzuweisung bei begrenztem Kollokationsraum.

12. Bedingungen, unter denen Begünstigte die verfügbaren Kollokationsstandorte besichtigen können, oder Angabe der Standorte, für die eine Kollokation wegen fehlender Kapazitäten abgelehnt wurde.

#### C. Informationstechnische Systeme

13. Bedingungen für den Zugang zu Betriebsunterstützungssystemen, informationstechnischen Systemen oder Datenbanken des gemeldeten Betreibers für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung.

#### D. Lieferbedingungen

14. Bearbeitungsfrist für Anträge auf Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen; Vereinbarungen über den Dienstumfang, Verfahren für die Fehlerbehebung und die Behandlung eskalierender Probleme sowie Parameter für die Qualität der Dienste.

15. Übliche Vertragsbedingungen, einschließlich etwaiger Entschädigung bei Nichteinhaltung von Fristen.

16. Preise oder Preisberechnungsformeln für alle oben genannten Komponenten, Funktionen und Einrichtungen.

### Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (KOM(2000) 394 – C5-0432/2000 – 2000/0185(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 394),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0432/2000),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0298/2000),

1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.